

Stellungnahme zum EPLR-Entwurf¹

Gesamteinschätzung der Maßnahmen

Der BUND Landesverband Sachsen e.V. nimmt nachstehend zum EPLR-Entwurf Stellung. Übergreifendes Ziel ist dabei für uns, dass Sachsen sämtliche Spielräume, die das EU-Subventionsrecht belässt, im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes ausnutzen sollte. Dies schließt im Einklang mit den Zielen der EU etwa die Verringerung von Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel, den Natur- und Biodiversitätsschutz und die Verringerung des Ressourcenverbrauchs ein.

Für alle diese Bereiche wird der Spielraum im bisherigen Entwurf bisher nicht ausgenutzt, weswegen wir (auch im Sinne einer Vernetzung mit den anderen ESI-Fonds) deutliche Verbesserungen anmahnen..

Ein Wandel hin zu einer auch EU-seitig angestrebten größeren Ressourceneffizienz sollte dabei bei den Investitionen im ländlichen Raum vor allem für wirklich innovative Investitionen verwendet werden. Hierzu verweisen wir insbesondere auf den Teil zu den landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen. Insbesondere der ökologische Landbau vermag es, die Verbesserung der Bodenqualität, vor allem hinsichtlich der Steigerung der organischen Bodensubstanz (Kohlenstoffsénke), zu erreichen. Auch in Bezug auf die Biodiversität gibt es hier deutlich positive Impulse (kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel). Zudem wird durch den Nichteinsatz mineralischen Düngers nicht nur Klimaschutz betrieben, sondern auch die nötige Kreislaufführung von Phosphor begünstigt. Die Vorgaben der guten fachlichen Praxis sind in jedem Fall unzureichend und auch zu wenig konkret gefasst. Der bisher in ihrer Umsetzung verfolgte kooperativ-freiwillige Ansatz ist offensichtlich in Bezug auf Nährstoffeinträge, Erosion und Biodiversität an seine Grenzen gelangt und bedarf einer Ergänzung.

Neben der verstärkt biodiversitätsorientierten Bewirtschaftung auf der gesamten Fläche muss die Umsetzung der Managementpläne der Natura-2000-Gebiete eine deutlich höhere Priorität bekommen. Dies soll insbesondere durch eine gezielte Beratung der LandnutzerInnen gefördert werden.

Im Folgenden erlauben wir uns Ausführungen zu den nachstehend aufgelisteten ausgewählten Maßnahmen des EPLR:

- Die Grünlandpflege wurde neu strukturiert – es ist derzeit nicht absehbar (u.a. wegen Erarbeitung der Gebietskulisse) inwiefern die Erschwerniszuschläge im Naturschutzbereich immer korrekt zugeordnet und ausreichend sind, um die - ohnehin jetzt bereits nicht kostendeckende – Finanzierung der Pflege im Naturschutzbereich fortsetzen zu können.

¹ EPLR-Entwurf in der Fassg. v. 06.03.2014. Online unter:

http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/EPLR_2014-2020_Entwurf_06032014.pdf

Hausanschrift:	Bankverbindung:	Spendenkonto:	Vereinsregister:	Der BUND ist ein
BUND Sachsen	Sparkasse Chemnitz	Volksbank Chemnitz	Chemnitz	anerkannter
Brühl 60	BLZ 870 500 00	BLZ 870 962 14	Registernummer:	Naturschutzverband nach
09111 Chemnitz	Konto 3 529 000 484	Konto 300 439 110	VR 783	§ 56 Sächsisches
	IBAN DE3887050000	IBAN DE20870962140	Steuernummer:	Naturschutzgesetz.
	3529000484	300439110	215/140/00740	Spenden sind
	BIC CHEKDE81XXX	BIC GENODEF1CH1		steuerabzugsfähig.

- Die Hüteschafhaltung sowie Bracheflächen und –streifen auf Grünland gehören in Bezug auf die Höhe der Fördermittel zu den Verlierern der neuen Förderperiode.
- Deutlich profitiert haben dem gegenüber die Ackermaßnahmen, deren Wirksamkeit nicht immer gegeben sein dürfte. Zu einer detaillierten Bewertung konkreter Maßnahmen wird unten mehr ausgeführt.
- Insgesamt ist zu befürchten, dass die Maßnahmen im Ackerbereich durch eine fehlende Regionenspezifizierung (mögliche Lenkungswirkung durch in Abhängigkeit der Ackerzahl oder der landwirtschaftlichen Vergleichsgebiete variierte Prämienhöhe) nach wie vor nicht auf den intensiv genutzten guten Böden, dem gegenüber jedoch in höherem Maß auf ungünstigen Standorten zur Anwendung kommen werden. Damit kann den Defiziten gerade in den genannten intensiv genutzten Gebieten absehbar nicht abgeholfen werden.
- Andererseits werden im Landwirtschaftsbereich Maßnahmen gefördert, die bereits Bestandteil der guten fachlichen Praxis sein sollten. Ob sich die Fördermittelvergabe hier den Defiziten in der Praxis beugen sollte, oder aber behördliche Anordnungen verstärkt greifen sollten, ist eine grundsätzliche Frage. Offenbar sind dem Kooperationsprinzip jedoch zahlreiche Grenzen in Bezug auf die Wirksamkeit gesetzt.
- Grundsätzlich scheint eine gezielte Naturschutzberatung der Landwirtschaftsbetriebe deutlich zielführender als einseitig im Interesse eines vereinfachten Verwaltungsvollzuges schematisierte Fördermaßnahmen. Bisher ging es in der Naturschutzfachberatung um die gemeinsame Suche nach Lösungen, die sowohl für den Landnutzer umsetzbar, als auch den Naturschutzzielen dienlich sind. Jetzt können Naturschutzfachberater absehbar nur noch die EPLR-Vorgaben an die Landnutzer weitergeben – das wird die Stellung der Naturschutzfachberatung eher schwächen als stärken.
- Laut SMUL (2014)² sind bei Natura-2000-Gebieten im Landeswald nur „acht Prozent der Erhaltungs- und sieben Prozent der

² SMUL (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Umsetzung Natura 2000, Bericht an den Bund, Stand der Umsetzung der verschiedenen Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE v.23.01.2014; Drs 5/13617. Online unter: http://edas/viewer.aspx?dok_nr=13617&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202. Stand: 2014-02-19. Abruf: 2014-03-31

„Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der Durchführung der verschiedenen a) notwendigen *Erhaltungsmaßnahmen* [...] und b) möglichen *Entwicklungsmaßnahmen* [...] in den jeweiligen FFH-Gebieten Sachsens? [...] [Antwort:] In den FFH-Managementplänen sind nur die flächenbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen einer Bilanzierung des Durchführungsstandes zugänglich. Im Landeswald (1/4 der FFH-Gebietsfläche) wird der Maßnahmenvollzug durch den Staatsbetrieb Sachsenforst seit dem Jahr 2012 dokumentiert (Anlage 2). Zum 31. Mai 2013 waren acht Prozent der Erhaltungs- und sieben Prozent der Entwicklungsmaßnahmen vollständig umgesetzt. Hinzu kommen vollzogene Maßnahmen, die sich nicht als "vollständig umgesetzt" verbuchen lassen, da diese im Sinne von Daueraufgaben ständig beachtet oder regelmäßig

Entwicklungsmaßnahmen vollständig umgesetzt“, im Übrigen wird eine „Statistik aller bereits umgesetzten bzw. noch nicht umgesetzten Einzelmaßnahmen [...] nicht geführt“ - mit anderen Worten kann davon ausgegangen werden, dass über den Erfolg der ausgereichten Fördermittel (zumindest in FFH-Gebieten) keine Angabe gemacht werden kann.

- Neben dem EU-kofinanzierten, ELER-basierten Förderinstrumentarium ist für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt - vor allem vieler stark gefährdeter/vom Aussterben bedrohter Arten - unbedingt ergänzend ein landesfinanziertes Naturschutz-Förderprogramm unverzichtbar.

Hintergrund:

Die vergleichende Gesamtschau auf die geförderten Maßnahmen in den Jahren nach 2007 und in der Planung des EPLR zeigt Folgendes:

Maßnahmen, die in vergleichbarer Weise **wieder angeboten, aber geringer bis deutlich geringer gefördert** werden, sind:

- AL 3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosen-anbaus (- 23 EUR/ ha ggü. S 6 AuW)
- Die Umstellungsförderungen im ökologischen Landbau (- 120 bis -540 EUR/ ha je nach Produktionsrichtung)
- GL 5b, d, GL 4a, b, GL 3 diverse Grünlandmähnutzungen und naturschutzgerechte Beweidung/ Hütehaltung (insb. Hüteschafhaltung) sowie Bracheflächen und –streifen auf Grünland (- 33 bis -240 EUR/ ha ggü. G 3a, G 5, G 7, G 9 AuW)

Maßnahmen, die in vergleichbarer Weise **wieder angeboten, aber stärker bis deutlich stärker gefördert** werden, sind:

- AL 2 – Streifensaat/ Direktsaat (+12 EUR/ ha ggü. S 3 AuW)
- AL 5a bis c – Brachen und Blühflächen (+ 156 bis + 358 EUR/ ha ggü. A 3 a bis c AuW; bei Wegfall fachlicher Festlegungen der zuständigen Naturschutzbehörde)
- GL 5c – Grünlandmaßnahme 1x Nutzung je Jahr als Mahd nach 15.07. (+ 55 EUR/ ha ggü. G 3a)
- AL 6a, b - naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung (+122 bis +199 EUR/ ha ggü. A 4 AuW; bei Wegfall einer fachlichen Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde)

Daneben gibt es **neue Maßnahmen bzw. neu organisierte Bereiche:**

- AL 8 – neu: Klima- und Gewässerschonende N-Düngung (29 EUR/ ha)

durchgeführt werden müssen. Im Privatwald sowie im Offenland unterstützt der Freistaat Sachsen die Umsetzung der FFH-Managementpläne über Förderangebote und durch zielgerichtete Beratung. Eine laufende Statistik aller bereits umgesetzten bzw. noch nicht umgesetzten Einzelmaßnahmen wird nicht geführt.“

- AL 5d – neu: einjährige Blühflächen auf Acker (911 EUR/ ha)
- GL 5 a, e und GL 1a bis c; GL 2a bis h – neu organisiert: Grünlandpflege nach Artenkatalogen, Naturschutz-Grünlandpflege mit diversen Erschwerniszuschlägen, Neueinführung einer Gebietskulisse mit Förderausschluss außerhalb dieser (57 bis 4932 EUR/ ha)

Einzelheiten zu ausgewählten Maßnahmen

Zu AL 1 – Grünstreifen auf Ackerland

Wir kritisieren die Förderung dieser Maßnahme wie folgt.
Die bestehenden Cross-Compliance-Regelungen reichen nicht aus, um Bodenerosion zu verhindern (u.a. Nicht-Berücksichtigung linienhafter Erosion). Das Vorsorgeprinzip der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft stellt höhere Ansprüche an die Flächenbewirtschaftung, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützt werden sollen.

- Es scheint, dass die Regelung in der Festsetzung der Förderhöhe und flankierender Auflagen die bereits geltenden Vorgaben des § 24 SächsWG³, § 38 IV WHG⁴ und § 17 BBodSchG (= gute fachliche Praxis/ gfP)⁵ unzureichend reflektiert⁶ wurden.
- Es gibt trotz erheblicher potenzieller Gefahren für Wasser- und Winderosion⁷ häufig kaum behördliche Anordnungen für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder orientierende Untersuchungen⁸.

³ § 24 Ufer und Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG):

(2) An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter [...] breiter Gewässerrandstreifen an. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG bewirtschaftet oder gepflegt werden.

(3) § 38 Abs. 4 WHG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen weiterhin 1. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel, [...] verboten ist.

SächsWG online unter: <http://revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=1901116047152>

⁴ Erhaltungsgebot ohne konkrete Stütze für Verwaltungshandeln

⁵ U.a. Erosionsschutz durch standortangepasste Bodennutzung und –bedeckung (Abs. 2, Nr. 4), Erhaltung des standorttypischen Humusgehalts (Abs. 2 Nr. 7)

⁶ die für den Bodenschutz zuständigen Behörden müssen vor Erlass einer Gefahrenabwehrmaßnahme darlegen, dass der Gefahrenabwehr durch die Anforderungen der gfP und der spezialgesetzlichen Vorschriften nicht Genüge getan wird [Vgl. Versteyl, Sondermann (2005): BBodSchG. Kommentar Beck. § 17 Rn. 26] – gibt es keine Anordnungen, sollte also die gfp bereits dafür Sorge tragen, dass keine Gefahren entstehen

⁷ Vgl. dazu EPLR-Entwurf, S. 165

- Andererseits scheint der Erfolg der verschiedenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (hier insb. Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge)⁹ und der gfP in Bezug auf die Erreichung der WRRL-Ziele derzeit nicht quantifizierbar¹⁰.

Hintergrund:

- 7.751 km lang ist die Strecke, bei der in Sachsen die Fließgewässer mit einer Länge von über 500m durch Ackerflächen verlaufen - weit überwiegend an Gewässern II. Ordnung¹¹. Das entspricht einem Anteil von insgesamt knapp 33% der gesamten Gewässerslänge (Rest Wald, Siedlung etc.)¹².
- Die vergleichbare Maßnahme „S 5 – Anlage von Grünstreifen auf Ackerland“ wurde im Jahr 2012 nur von 188 Betrieben auf etwa 830 ha in Anspruch genommen¹³ – dies entspräche einer Fläche von knapp 9 % der theoretischen Bedarfsfläche.
- Unbekannt ist die zusätzliche Fläche mit immer wieder auftretenden, besonders gefährdeten Abflussbahnen etc., bei denen diese Maßnahme wirklich sinnvoll wäre.
- Maßnahmen in der Landwirtschaft zum Gewässerschutz weisen etwa 70% der Gesamtminderungspotenziale bei Stickstoff und 14% der Gesamtminderungspotenziale bei Phosphor auf;

⁸ SMUL (2010): Antwort auf Kleine Anfrage „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser nach den Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)“ KIANfr Kathrin Kagelmann DIE LINKE 12.10.2010 Drs 5/3922. Online unter:

http://edas/viewer.aspx?dok_nr=3922&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2. Stand: 2010-11-05, Abruf: 2014-03-31

⁹ Vgl. LfULG (2012): Maßnahmenumsetzung WRRL in Sachsen. Seite 22ff. . Online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13361/documents/21108> Stand: 2012-10-15. Abruf: 2014-03-20

¹⁰ SMUL (2013): Anlage 1 zur Antwort auf Kleine Anfrage „Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer, deren Ursachen und Gegenmaßnahmen“ KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 29.05.2013 Drs 5/12090. Online unter:

http://edas/viewer.aspx?dok_nr=12090&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2. Abruf: 2013-06-25, Stand: 2014-03-31

¹¹ Quelle: SMUL [Hrsg.] (2011) Vortrag „Gewässerrandstreifen – Fachrechtliche Bestimmungen“. Seite 6. Online unter: http://www.lpv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Vortraege/WRRL-Qualifizierung/Sachsen/4_Rietschel_Fachrechtliche_Bestimmungen_zu_Gew%C3%A4sserrandstreifen.pdf . Stand der Daten: 2011-03-07, Abruf: 2014-03-20

¹² dies allein entspräche einer Fläche von rund 9,3 T ha bei einem beidseitig gewässerbegleitenden 6 m breiten Randstreifen - dies wiederum entspräche einem Anteil von etwa 1,3 % der Ackerfläche Sachsens.

¹³ Vgl. SMUL (2013): Jährlicher Zwischenbericht zum EPLR. Berichtsjahr 2012, Seite 25. Online unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/jaehrlicher_Zwischenbericht_Sachsen_2012_Stand_2013.06.13.pdf. Stand: 2013-06-13. Abruf: 2014-03-31

unbekannt ist indes bislang, inwiefern Sie zu einer tatsächlichen Stoffeintragsminderung beitragen¹⁴.

AL 2 - Streifensaat/ Direktsaat

Wir lehnen die Förderung dieser Maßnahme ab.

Bei der Direktsaat als Anbausystem ist ein Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln (Totalherbizide) in der Regel systembedingt vorausgesetzt. Der *Einsatz dieser Mittel trägt wesentlich zur Verarmung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlich geprägten Ökosystemen bei, indem er Vögeln wie der Feldlerche indirekt die Nahrungsgrundlage entzieht*¹⁵.

Insbesondere der nahezu flächendeckende und wiederkehrende Einsatz von glyphosathaltigen Totalherbiziden steht dabei in der Kritik.

- Die mit AL 2 vergleichbare Maßnahme „S3 konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat“ wurde im Jahr 2012 auf etwa 157 T ha – das entspricht knapp 22 % der Ackerfläche Sachsens – gefördert.
- Der BUND hat in einer ausführlichen Stellungnahme auf die verschiedenartige Schädlichkeit des massenhaften Anstiegs des Einsatzes von glyphosathaltigen Totalherbiziden hingewiesen¹⁶.
- Das Umweltbundesamt hat auf die verheerenden Auswirkungen auf die Biodiversität hingewiesen – u.a. heißt es in einer Pressemitteilung des UBA zum hier in Rede stehenden Einsatzfeld:
*„Unter anderem, weil Landwirte ihre Böden nicht mehr pflügen, verwenden sie mehr Herbizide gegen Unkraut. Unkräuter lassen sich aber auch ohne Pflug und mit wenig Herbiziden effektiv bekämpfen. Zum Beispiel mit vielfältiger Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau und der bodenschonenden mechanischen Unkrautbekämpfung mit Eggen.“*¹⁷

¹⁴ SMUL (2013): Anlage 1 zur Antwort auf Kleine Anfrage „Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer, deren Ursachen und Gegenmaßnahmen“ KIAnfr Jana Pinka DIE LINKE 29.05.2013 Drs 5/12090. Online unter:

http://edas/viewer.aspx?dok_nr=12090&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2. Abruf: 2013-06-25, Stand: 2014-03-31

¹⁵ Vgl. Steinhäuser, G./ UBA In: topagrar (2014): Umweltbundesamt plädiert für massive Reduktion von Glyphosat. Online unter: <http://www.topagrar.com/news/Acker-Wetter-Ackernews-Umweltbundesamt-plaediert-fuer-massive-Reduktion-von-Glyphosat-1329522.html> . Stand: 2014-01-22. Abruf: 2014-03-27

¹⁶ BUND (2014): Stellungnahme des BUND zur gesundheitlichen Bewertung von Glyphosat durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Stellungnahme online unter: http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/chemie/pestizide/140128_bund_chemie_glyphosat_bfr_stellungnahme.pdf. Stand: 2014-01-28, Abruf: 2014-03-27

weitere Standpunkte und Hintergründe online unter: <http://www.bund.net/index.php?id=18960>. Stand: o.A., Abruf: 2014-03-31

¹⁷ UBA(2014): Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel werden in großen Mengen verwendet. Die biologische Vielfalt ist dadurch beeinträchtigt. Online unter:

- Der Erfolg der verschiedenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (hier insb. Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft)¹⁸ und der gfP sind derzeit nicht quantifizierbar¹⁹.
- Maßnahmen in der Landwirtschaft zum Gewässerschutz weisen etwa 70% der Gesamtminderungspotenziale bei Stickstoff und 14% der Gesamtminderungspotenziale bei Phosphor auf unbekannt ist indes bislang, inwiefern Sie zu einer tatsächlichen Stoffeintragsminderung beitragen.²⁰

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Maßnahme AL 2 mit öffentlichen Mitteln Verfahren gefördert werden sollen, die dazu beitragen, die Biodiversität zu verschlechtern – das kann im Sinne der EU-Prämisse „öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“ nicht unterstützt werden.

AL.8 – Klima- und gewässerschonende N-Düngung

Der Fördertatbestand sollte im Wesentlichen bereits Gegenstand der guten fachlichen Praxis sein. Zumal Untersuchungen und Bedarfsermittlungen für ein Monitoring gefördert werden, nicht aber gleichzeitig die Einhaltung bestimmter über das übliche Maß hinausgehender Werte gefordert wird, sehen wir die Maßnahme kritisch.

Vorhandene Lücken in der Düngeverordnung und sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sind nicht durch EU-Fördermittel mit freiwilliger Teilnahme zu schließen.

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/uba-kritisiert-uebermaessigen-einsatz-von-glyphosat> . Stand: 2014-01-22. Abruf: 2014-03-27. AUCH: topagrar (2014): Umweltbundesamt plädiert für massive Reduktion von Glyphosat. Online unter: <http://www.topagrar.com/news/Acker-Wetter-Ackernews-Umweltbundesamt-plaediert-fuer-massive-Reduktion-von-Glyphosat-1329522.html> . Stand: 2014-01-22. Abruf: 2014-03-27

¹⁸ Vgl. LfULG (2012): Maßnahmenumsetzung WRRL in Sachsen. Seite 22ff. . Online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13361/documents/21108> Stand: 2012-10-15. Abruf: 2014-03-20

¹⁹ SMUL (2013): Anlage 1 zur Antwort auf Kleine Anfrage „Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer, deren Ursachen und Gegenmaßnahmen“ KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 29.05.2013 Drs 5/12090. Online unter: http://edas/viewer.aspx?dok_nr=12090&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2. Abruf: 2013-06-25, Stand: 2014-03-31

²⁰ SMUL (2013): Anlage 1 zur Antwort auf Kleine Anfrage „Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer, deren Ursachen und Gegenmaßnahmen“ KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 29.05.2013 Drs 5/12090. Online unter: http://edas/viewer.aspx?dok_nr=12090&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2. Abruf: 2013-06-25, Stand: 2014-03-31

**AL.5 – Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland,
AL.6 – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung,
GL.1 – Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung,
GL.3 – Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland,
GL.4 – Naturschutzgerechte Hüttehaltung oder Beweidung und
GL.5 – spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung**

Die verschiedenen Ansprüche der verschiedenen Arten lassen den Sinn einer schematischen Förderung fraglich erscheinen²¹.

- *Grundsätzlich scheint eine gezielte Naturschutzberatung der Landwirtschaftsbetriebe deutlich zielführender als die vorgelegten, im Interesse eines vereinfachten Verwaltungsvollzuges schematisierten Fördermaßnahmen. Die Naturschutzberatung/ „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“²² sollte als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln – insbesondere in Natura-2000-Gebieten – festgeschrieben werden und dabei in gewissem Maß unabhängig von starren Vorgaben und der vorgegebenen Kulisse sein.*
- *Grundsätzlich sollten in den Maßnahmen geforderte Ansaatmischungen aus autochthonem Saatgut in gebietstypischen Mischungsverhältnissen bestehen um der voranschreitenden Uniformierung der Landschaft auch durch Saatgutmischungen Einhalt zu gebieten²³. Durch den Wegfall der Beratungsvorgabe im Ackerbereich ist von einer weiteren Verschlechterung auszugehen²⁴.*
- *„Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden“, sind als Auflage bei GL-Maßnahmen wie folgt zu ergänzen und bei den genannten AL-Maßnahmen wie folgt einzuführen:
„Zu den das Maßnahmeziel gefährdenden Maßnahmen gehören im Übrigen auch Maßnahmen, die dazu beitragen, die angestrebten Vorteile*

²¹ Vgl. LfULG [Hrsg.] (2012): Alternative Förderansätze für natürliche biologische Vielfalt Schriftenreihe, Heft 25/2012. Online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/14830/documents/17740>. Stand: 2012-05-15, Abruf: 2014-03-28 und

AFC Management Consulting AG et al. (2010): Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR. Seite 23ff. Online unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Anhang_Endbericht_2009_n.pdf. Stand: 2010-10, Abruf: 2014-03-31

²² Kap. 8.2.1.3.1 EPLR-Entwurf

²³ Vgl. „Erhaltung genetischer Ressourcen“ in Erwägungsgründen 22 und 62 der ELER-VO. Online unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>

²⁴ Vgl. bspw. bislang bei Maßnahme A 3 – Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland gefordert: „Anlage und Pflege der Fläche nach einer der folgenden Varianten gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzfachbehörde“.
RL AuW, Kap. 4.3.21. Online unter: <http://revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=8311115919144>

für Arten und die Eignung der Habitats zu gefährden.“²⁵

Wenn die Herangehensweise in der Förderung nicht grundsätzlich verändert wird, können weder die Erfolge einer Förderung solide gemessen, noch der Verlust der biologischen Vielfalt aufgehoben werden²⁶. Die Mittel für die „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“ sind entsprechend anzuheben und anders auszugestalten.

Hintergrund:

- Laut SMUL (2014)²⁷ können bei Natura-2000-Gebieten keine Angaben zur Umsetzung der Managementpläne gemacht werden. Eine „Statistik aller bereits umgesetzten bzw. noch nicht umgesetzten Einzelmaßnahmen wird nicht geführt“ - mit anderen Worten kann davon ausgegangen werden, dass über den Erfolg der ausgereichten Fördermittel keine Angabe gemacht werden kann.

²⁵ Als Ziel der Maßnahme wird jeweils das in „Beschreibung des Vorhabens“ zur jeweiligen Maßnahme Aufgeführte angenommen, das ggf. präzisiert werden sollte.

²⁶ Vgl. dazu AFC Management Consulting AG et al. (2010): Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR. Seite 27ff. Online unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Anhang_Endbericht_2009_n.pdf; Stand: 2010-10, Abruf: 2014-03-31

„Unter der Annahme, dass die Agrarumweltmaßnahmen in den beiden vorausgegangenen Förderperioden nicht völlig anders gestaltet waren und nicht wesentlich geringere Anteile an der landwirtschaftlichen Fläche einnahmen als gegenwärtig, dann lässt der bisherige Rückgang der biologischen Vielfalt in diesem Zeitraum erwarten, dass die Größenordnung der aktuellen Agrarumweltmaßnahmen trotz der im Einzelfall belegten positiven Wirkungen (s.o., s.u.) nicht ausreichen, einen weiteren Rückgang der biologischen Vielfalt zu verhindern, wenn die sonstigen Einflussfaktoren auf die Agrarlandschaft sich so weiterentwickeln wie zwischen den Zeitpunkten der letzten Brutvogelkartierungen.“

²⁷ SMUL (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Umsetzung Natura 2000, Bericht an den Bund, Stand der Umsetzung der verschiedenen Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen“, KIANr Jana Pinka DIE LINKE v.23.01.2014; Drs 5/13617. Online unter: http://edas/viewer.aspx?dok_nr=13617&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202. Stand: 2014-02-19, Abruf: 2014-03-31

„Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der Durchführung der verschiedenen a) notwendigen *Erhaltungsmaßnahmen* [...] und b) möglichen *Entwicklungsmaßnahmen* [...] in den jeweiligen FFH-Gebieten Sachsens? [...] [Antwort:] In den FFH-Managementplänen sind nur die flächenbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen einer Bilanzierung des Durchführungsstandes zugänglich. Im Landeswald (1/4 der FFH-Gebietsfläche) wird der Maßnahmenvollzug durch den Staatsbetrieb Sachsenforst seit dem Jahr 2012 dokumentiert (Anlage 2). Zum 31. Mai 2013 waren acht Prozent der Erhaltungs- und sieben Prozent der Entwicklungsmaßnahmen vollständig umgesetzt. Hinzu kommen vollzogene Maßnahmen, die sich nicht als "vollständig umgesetzt" verbuchen lassen, da diese im Sinne von Daueraufgaben ständig beachtet oder regelmäßig durchgeführt werden müssen. Im Privatwald sowie im Offenland unterstützt der Freistaat Sachsen die Umsetzung der FFH-Managementpläne über Förderangebote und durch zielgerichtete Beratung. Eine laufende Statistik aller bereits umgesetzten bzw. noch nicht umgesetzten Einzelmaßnahmen wird nicht geführt.“

- Der Trend u.a. beim Feldvogelindex als Biodiversitätsindex ist eindeutig abnehmend - trotz der hohen Fördermitteleinsätze in den Vergangenheit²⁸.
- Die Kulissenbildung für die "normale" Grünlandförderung erfolgte offenbar rein am Computer, indem diverse Flächenshapes, unter anderem von veralteten Biotopkartierungen übereinandergelegt und die daraus resultierenden Flächengeometrien an die Feldblöcke angepasst wurden. In der Praxis ergeben sich daraus erhebliche Probleme. Mit dem derzeitigen "Beteiligungsverfahren" können die Flächennutzer auf der Antrags-CD "Korrekturpunkte" setzen. ES zeichnet sich erheblicher Korrekturbedarf ab, so dass es offen ist, inwiefern bis zum kommenden Jahr mit der gebotenen Gründlichkeit geprüft werden kann.
- Das größte Problem für die Praxis aus den schwammigen Vorgaben für „Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden“ sehen wir in der zu erwartenden Bodenverdichtung, wenn sämtliche Flächen mit Traktoren bewirtschaftet/gepflegt werden dürfen

GL.2 – Biotoppflegemaß mit Erschwernis

- Es gibt Hinweise, dass die Qualität der erfolgten Vorabestufung der Biotoppflegflächen im Zuge der Erstellung der Gebietskulissen

²⁸ Vgl. dazu AFC Management Consulting AG et al. (2010): Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR. Seite 27ff. Online unter: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Anhang_Endbericht_2009_n.pdf; Stand: 2010-10, Abruf: 2014-03-31

„Auch der sächsische Hilfsindex auf Basis der Brutvogelkartierung kann keine Auskunft darüber geben, welche Wirkung die Maßnahme oder das Programm auf die biologische Vielfalt hat. Das liegt daran, dass derzeit nur die Änderungen von der Mitte der Neunzigerjahre bis zur Mitte dieses Jahrzehnts abgebildet werden. Auf diese Änderung kann das EPLR 2007-2013 keine Wirkung gehabt haben. Eine direkte kausale Verknüpfung einer Förderfläche mit dem Auftreten einer Vogelart ist ohnehin nur schwer zu herzustellen, ist aber für die Begründung der Wirkung auch nicht unbedingt erforderlich. Ob das Ziel des Programms erreicht wird, den Rückgang des vor Beginn der Förderperiode auf 69 % abgesunkenen Index bis zum Ende der Förderperiode umzukehren, ist voraussichtlich nicht einmal in der Ex-post-Bewertung festzustellen, denn dafür müsste entweder eine neue Brutvogelkartierung 2013 auswertbare Daten bereitstellen, oder die Stichprobenflächen des sächsischen Feldvogel-Index müssten eine verlässliche Datenbasis liefern. Dies ist aber bereits in vier von sieben Programmjahren nicht der Fall. Die Kenntnis des Bestandstrends der Feldvogelpopulationen erlaubt keinen direkten Rückschluss auf die Wirkung der Agrarumweltmaßnahmen. Sie ist dennoch von zentraler Bedeutung um einzuschätzen, in welchem Maß die generellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes Einfluss auf Agrarbiotope nehmen und damit die Zielerreichung der Agrarumweltmaßnahmen unterstützen oder behindern.“

zu konkreten Maßnahmen vgl. stellvertretend: SMUL (2014): Antwort auf Kleine Anfrage „Brutbestand der Haubenlerche (*Galerida cristata*) im Freistaat Sachsen“, KIANfr Johannes Lichdi GRÜNE 20.02.2014 Drs 5/13856. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13856&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=20
2. Stand 2014-03-18, Abruf: 2014-03-31

zumindest gebietsweise stark anzuzweifeln ist. Es bleibt zu hoffen, dass hier im Rahmen des Korrekturverfahrens noch die erforderlichen Änderungen angenommen werden.

- Zumindest ist die *Mindestschlaggröße für die Maßnahme GL 2e²⁹ von 0,1 ha auf 0,05 ha³⁰ herabzusetzen*, da die besagten Stellen u.U. wirklich nur äußerst klein sind und ansonsten nicht gepflegt werden könnten.
- „*Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden*“, sind als Auflage wie folgt zu ergänzen:
„Zu den das Maßnahmeziel gefährdenden Maßnahmen gehören im Übrigen auch Maßnahmen, die dazu beitragen, die angestrebten Vorteile für Arten und die Eignung der Habitats zu gefährden.“³¹
- Kombinationsförderung von Mahd und Nachbeweidung muss unbedingt möglich sein - für wirklich artenreiches Grünland und viele stark gefährdete/vom Aussterben bedrohte Arten der Berg- und Frischwiesen ist Schaf- oder Ziegenweide zusätzlich zur Mahd existenziell.
- Die Fördersätze für Mahd mit hoher/ sehr hoher/ extrem hoher Erschwernis sind so kalkuliert, dass die Flächen mit Kleintechnik oder mit Hand gepflegt werden können. Hier muss der Einsatz von Traktoren und anderer Technik auch zwingend ausgeschlossen werden, um Bodenverdichtungen zu verhindern.
- Förderung für Mahd mit hoher/ sehr hoher Erschwernis muss auch auf solchen Flächen möglich sein, wo aus Artenschutzgründen der Einsatz schwerer Technik auszuschließen ist (obwohl die Topografie dies möglich machen würde)
- Auch für Flächen mit sehr hoher und extrem hoher Erschwernis muss zweimalige Mahd förderfähig sein. Dies betrifft insbesondere wertvolle Nasswiesen, die durch randlichen Nährstoffeintrag eutrophiert werden - und wo einschürige Mahd in der Regel nicht ausreicht, die Pflegeziele (die Existenzbedingungen gefährdeter Arten) zu erhalten. Dieser Fall ist bei nassen Biotoppflegeflächen nicht selten.
- Grünmasseentsorgung bzw. -verwertung muss wieder förderfähig werden. Bei Nasswiesen fallen Entsorgungskosten für den nicht verwertbaren Binsen- und Seggenaufwuchs regelmäßig mindestens in Höhe der Hälfte der Pflegefördermittel an.

²⁹ Einstufungshinweis: Biotoppflege mit extremer Einzel-Erschwernis oder Erschwerniskombinationen, in Ausnahmefällen Einsatz teurer Spezialtechnik, nahezu ausschließlich manuelle Tätigkeit möglich.

³⁰ 0,1 ha entsprechen etwa 31,6 m x 31,6 m; 0,05 ha entsprechen etwa 22,4 m x 22,4 m

³¹ Als Ziel der Maßnahme wird jeweils das in „Beschreibung des Vorhabens“ zur jeweiligen Maßnahme Aufgeführte angenommen.

- Auf Antrag der Naturschutzbehörde muss der Katalog der möglichen förderfähigen Maßnahmen auch erweitert bzw. die festgelegten Maßnahmen abgeändert werden können (bspw. sollte der (vorübergehende) Verzicht auf die Mahd kleinerer Teilbereiche (max. 20 %) eines geförderten Grünlandschlags nicht förderschädlich sein, wenn dies aus Arten-/ Biotopschutzgründen erfolgt (Belassen von Blühinseln, Nichtbefahrbarkeit von Feuchtsflächen nach längeren Niederschlagsperioden etc.) - ggf. mit Genehmigung der Naturschutzbehörde)

Kap. 8.2.1.3.2 - Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe [Demonstrationsvorhaben]

Kap. 8.2.2.3.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Tatsächlich nur in Bezug auf eine umweltschonende sowie tierschutzgerechte Tierhaltung besonders innovative Tierhaltungsverfahren zu fördern, entspricht den EU-seitigen Vorstellungen - und ist als Ziel auch so im EPLR formuliert:

*„Das Förderspektrum über Art. 17 ELER-VO umfasst Investitionsförderung in den Bereichen Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung. **Vorrangiges Ziel der Förderung im Bereich der Unionspriorität 2 ist es, die landwirtschaftlichen Betriebe unter den gestiegenen Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz langfristig wettbewerbsfähig zu erhalten und auch der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten Nutztierhaltung zu entsprechen.**“³²*

Tatsache ist, dass von 135 im Jahr 2006 untersuchten, in der Praxis üblichen Haltungsverfahren das Normalverhalten der Nutztiere bei 56,8 % der Haltungsverfahren eingeschränkt ausführbar ist, bei 25,9 % der Verfahren stark eingeschränkt. Bei 35,3 % der Haltungsverfahren gab es zudem erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich nur kaum oder mit erhöhtem Aufwand beherrschen lassen³³. Die Praxis entspricht also weit überwiegend nicht der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten Nutztierhaltung.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass innovative Verfahren in jedem Fall

- über die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehen müssen, sowie
- in besonderem Maße erhöhten Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz entsprechen müssen.

Als praktikablen Ansatz schlagen wir hierzu vor:

³² EPLR-Entwurf S. 56, ähnlich auf Seite 68

³³ Schrader, L. et al. [Hrsg: KTBL] (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren - Aspekt Tiergerechtigkeit. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 2006. KTBL-Schrift 448. Vgl. auch online: <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#start>

- ausschließlich die Premium-Maßnahmen der aktuellen GAK-Rahmenplanung³⁴ ohne inhaltliche Abstriche
- mit einem um 20 % erhöhten Aufschlag bei den Förderungen zu unterstützen,
- erhöhte Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz können bspw. über eine EMAS-Zertifizierung nachgewiesen werden.

8.2.2.3.6 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

Die Förderung des Obstgehölzschnittes in Streuobstbeständen in der Planung zur neuen Förderperiode wurde stark verändert, eine „wiederkehrende Pflege“ wird nicht mehr gefördert.

Dazu haben wir folgende konkrete Anmerkungen:

- In den zu erstellenden *Projektauswahlkriterien* sollten Maßnahmen des Obstgehölzschnittes in Streuobstbeständen als wichtige Artenschutzmaßnahmen dringend ausdrücklich benannt werden.
- *Mindestens einmal pro Förderperiode sollte auf jeder Streuobstwiese ein Obstgehölzschnitt in Streuobstbeständen gefördert werden, dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die tatsächliche Pflege einzelner Bäume durch in mehreren Jahren aufeinander folgende Schnitte erfolgt um zu harte Eingriffe zu vermeiden.* Die Formulierung „Sanierung von Streuobstwiesen“ als Fördertatbestand legt nahe, dass eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Pflege von Streuobstbeständen im Förderzeitraum nicht mehr geplant ist, bzw. deutlich weniger Streuobstbestände als bisher geschnitten werden könnten - dies ist aus fachlicher Sicht abzulehnen.
- Eine Förderung soll – auch im Entwurf des EPLR³⁵ - auf der Grundlage *standardisierter Einheitskosten* basieren um den Aufwand gering zu halten. Die *in der Förderperiode 2014ff. gezahlten Einheitskosten*³⁶ *sollten im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode um 20 % angehoben werden*, da sie bereits jetzt nicht nur „nicht rentabel“, sondern defizitär für die Durchführenden und nur mit Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit zu leisten sind.

³⁴ GAK-Rahmenplan 2014; Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen. Online unter: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014neu/Foerderbereich2-A.pdf?__blob=publicationFile. Stand: 2014-01, Abruf: 2014-04-01

³⁵ Seite 136, Kap. 8.2.2.5 EPLR

³⁶ Einheitskosten wurden in der Förderperiode 2007ff. lt. Kap. 5.4.3.2 RL NE/ 2007 an den Kosten in Folge der eingegangenen Verpflichtung bemessen und weiterentwickelt. Online unter: <http://revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=3701114790549>

- *Positiv hervorzuheben* ist, dass durch die Gebietskulisse in Kap. 8.1.1 eine *Förderung im gesamten Programmgebiet* möglich ist – es sollte zweifelsfrei klargestellt werden, dass auch „nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele“³⁷ hierunter verstanden werden; die *Fördermöglichkeit im gesamten Freistaat sollte beibehalten werden*, da sich viele Streuobstbestände auch in Städten/ stadtnahen Räumen befinden und von dort aus Sicht des Artenschutzes positive Wirkungen ausstrahlen.
- Da Streuobstwiesen teilweise von Umweltverbänden auch als ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet werden, sollte eine *Kombinierbarkeit der Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben mit der Grundförderung für ökologische Landwirtschaft und auch den allgemeinen Grünlandmaßnahmen* möglich sein; die Möglichkeit, *Direktzahlungen für diese Flächen* zu erhalten, sollte nicht ausgeschlossen werden.

Die dauerhafte ökologische Funktionsfähigkeit der durch menschliche Nutzung entstandenen Streuobstwiesen hängt vom Baumschnitt als Pflegemaßnahme ab. Anderenfalls würden die Bäume vor Erreichen der ökologisch gewünschten Funktionalität auseinanderbrechen und damit für den Naturhaushalt nicht mehr in der Form beitragen, die den Habitatansprüchen u.a. von Anhang-IV-Arten und streng geschützten Vogelarten genügt.

Da insbesondere Privatpersonen Streuobstbestände besitzen und diese selbst pflegen müssten oder aber an Landwirtschaftsbetriebe verpachtet haben, die kaum Interesse an einer in der Regel unrentablen Pflege haben³⁸, ist absehbar, dass leider ohnehin nur ein Bruchteil der in Sachsen vorhandenen Streuobstbestände gepflegt werden wird. Hinzu kommt, dass nach unserer Auffassung überwiegend nur von Umweltverbänden gepflegte Bestände auch in einer fachlich wünschenswerten Weise behandelt werden.

Die Formulierung „*Sanierung von Streuobstwiesen*“ als Fördertatbestand legt nahe, dass eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Pflege von Streuobstbeständen im Förderzeitraum nicht mehr geplant ist. Dies ist aus fachlicher Sicht abzulehnen, da bspw. a.) junge Bäume kürzere Pflegeintervalle als 5 Jahre benötigen und b.) ungepflegte Bestände nicht durch einen einmaligen Sanierungsschnitt in einen befriedigenden Zustand (bspw. Wasserreiserbildung) zu versetzen sind. Bereits in der vergangenen Förderperiode wurde daher in der Praxis häufiger geschnitten als abgerechnet. Dies ist im Interesse einer Erleichterung der Fördervollzuges zu begrüßen, sollte allerdings nicht dahingehend in das Gegenteil umschlagen, als dass einzelne Flächen im Förderzeitraum 2014ff. gar nicht mehr geschnitten werden.

Hintergrund:

³⁷ Vgl. ELER-VO Art. 17, Abs. 1 Buchstabe d)

³⁸ Wir teilen die Darstellung auf Seite 138, Kap. 8.2.2.6.1 EPLR ausdrücklich.

Der Obstgehölzschnitt ist nunmehr in *Kap. 8.2.2.3.6 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung des EPLR-Entwurfs* – als Unterstützung für nichtproduktive Investitionen umfasst Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben - enthalten. Dabei wird „die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen“ gefördert. Der Obstgehölzschnitt in Streuobstbeständen ist dabei *keine rein kosmetische Landschaftspflegemaßnahme, sondern berührt ausdrücklich Artenschutzaspekte*. Der Obstgehölzschnitt in Streuobstbeständen ist ein Artenschutzvorhaben, das zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten beiträgt.³⁹ Der Baumschnitt ist eine Bedingung für die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Bäume. Dies hat positive Effekte für die gesamte Biozönose, da die Bäume für zahlreiche Arten Nahrung bereitstellen. In ökologischer Hinsicht sind *die Bäume wertbestimmend, die auf Grund Ihres Alters und der damit verbundenen Vitalitätseinbußen über Quartierpotential verfügen, aber dennoch Biomasse produzieren* - und damit Nahrung bereitstellen, die in der Endkonsequenz für die gesamte Lebensgemeinschaft von Bedeutung ist. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser durch menschliche Nutzung entstandenen Habitate hängt also vom Baumschnitt als Pflegemaßnahme ab. Anderenfalls würden die Bäume vor Erreichen der geschilderten gewünschten Funktionalität auseinanderbrechen und damit für den Naturhaushalt nicht mehr in der Form beitragen, die den Habitatansprüchen der genannten Anhang-IV-Arten und streng geschützten Vogelarten genügt. Daneben sind Streuobstwiesen in Sachsen ebenfalls durch das Sächsische Naturschutzgesetz geschützt.⁴⁰

³⁹ Arten, die in Sachsen vorkommen, auf Streuobstbäume als Habitate zumindest teilweise angewiesen sind und gleichzeitig im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind:

Säugetiere (Mammalia): *Mopsfledermaus* (*Barbastella barbastellus*), *Breitflügelfledermaus* (*Eptesicus serotinus*), *Bechsteinfledermaus* (*Myotis bechsteinii*), *Großes Mausohr* (*Myotis myotis*), *Fransfledermaus* (*Myotis nattereri*), *Kleiner Abendsegler* (*Nyctalus leisleri*), *Abendsegler* (*Nyctalus noctula*), *Rauhhaufledermaus* (*Pipistrellus nathusii*), *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistrellus*), *Braunes Langohr* (*Plecotus auritus*),

Käfer (Coleoptera): *Eremit*, *Juchtenkäfer* (*Osmoderma eremita*)

Vögel (Aves), die in Sachsen vorkommen, auf Streuobstbäume als Habitate zumindest teilweise angewiesen und gleichzeitig streng geschützt sind: *Steinkauz* (*Athene noctua*) [schlechter Erhaltungszustand in SN], *Wiedehopf* (*Upupa epops*) [unzureichender Erhaltungszustand in SN], *Wendehals* (*Jynx torquilla*) [schlechter Erhaltungszustand in SN], *Grünspecht* (*Picus viridis*)

Außerdem auf Streuobstbäume als Habitate zumindest teilweise angewiesen: *Bilche*: *Gartenschläfer* (*Eliomys quercinus*) und *Siebenschläfer* (*Glis glis*)

Vgl.: LfULG (2010): Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 1.1. Online unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf, Stand: 2010-03-03, Abruf: 2014-03-25

⁴⁰ Vgl. SächsNatSchG: § 21 Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind: [...] 4. Streuobstwiesen [...]. Online unter: <http://revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=4095215997284> Dazu aus der VwV Biotopschutz Teil III., Nr. 2 Buchstabe f:

„Streuobstwiesen sind extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- oder mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland oder typischen Brachestadien angeordnet

Zweifelsohne handelt es sich bei der Pflege von Streuobstwiesen um einen Beitrag zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind: auf Streuobstwiesen in Sachsen es gibt allein über 1.000 verschiedene, zum Teil regionale, sehr alte Apfelsorten, die sonst nicht erhalten werden⁴¹.

sind. Sie sind gekennzeichnet durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Erfasst sind flächige Bestände in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich ab circa 500 m² oder zehn Obstbäumen. Intensiv genutzte Obstbaumanlagen sind nicht erfasst. Typische Tierarten der Streuobstwiesen sind: Steinkauz, Wendehals, Grünspecht, Kleinspecht, Neuntöter sowie zahlreiche Insekten-Arten.“

Online unter: <http://revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=4095212624284>

⁴¹ Vgl. Erwägungsgründe 22 und 62 der ELER-VO. Online unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>